

Reaktion auf Ablehnung einer Schulung mit Verweis auf eine billigere Veranstaltung

An die Geschäftsleitung

Frau/Herrn

ABLEHNUNG EINER SCHULUNG MIT VERWEIS AUF EINE BILLIGERE VERANSTALTUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom haben Sie die von uns beschlossene Teilnahme der Betriebsratsmitglieder und an der Schulung bei dem Schulungsveranstalter mit dem Hinweis auf die billigere Schulung zum gleichen Thema bei dem Veranstalter abgelehnt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Umfang des vermittelten Wissens bei dem Veranstalter deutlich umfangreicher ist als bei dem Veranstalter

Bei dem von uns ausgesuchten Veranstalter werden folgende Themenbereiche mehr behandelt als bei Veranstalter

1.
2.
3.
4.

Als Anlage fügen wir die Themenpläne der beiden Schulungsveranstalter bei. Aufgrund des deutlich umfassenderen Themenplans sind die beiden Seminare, auch wenn sie gleich heißen, nicht miteinander zu vergleichen.

Die zusätzlich von Veranstalter in der Schulung angebotenen Themen, sind für die Arbeit des Betriebsrats erforderlich. Die Betriebsratsmitglieder und verfügen auch nicht über entsprechendes Wissen.

Nach der Rechtsprechung des BAG kann der Betriebsrat bei Wahl zwischen einer qualitativ höherwertigen Schulungsveranstaltung und einer weniger guten mit geringeren Kosten im Interesse einer sachgerechten Schulung im Zweifel der qualitativ höherwertigen den Vorzug geben.

Wir zitieren aus der Entscheidung des BAG, Urteil vom 28.09.2016 – 7 AZR 699/14:

„Der Betriebsrat ist nicht gehalten, anhand einer umfassenden Marktanalyse den günstigsten Anbieter zu ermitteln und ohne Rücksicht auf andere Erwägungen auszuwählen. Er muss nicht die kostengünstigste Schulungsveranstaltung auswählen, wenn er eine andere Schulung für qualitativ besser hält. Der Beurteilungsspielraum des Betriebsrats bezieht sich auch auf den Inhalt der Schulungsveranstaltung. Nur wenn mehrere gleichzeitig angebotene Veranstaltungen auch nach Ansicht des Betriebsrats im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums als qualitativ gleichwertig anzusehen sind, kann eine Beschränkung der Kostentragungspflicht des Arbeitgebers auf die Kosten der preiswerteren in Betracht kommen.“

Wir möchten Sie bitten, sich bis zum in dieser Angelegenheit nochmals mit uns in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift Betriebsratsvorsitzende/r